OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000694/33/JK

Datum:
Linz, 25. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.03.2024, GZ: BHGM/923070046307/23, wegen Übertretungen des Bienenseuchengesetzes (nunmehr: Tiergesundheitsgesetzes 2024)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.03.2024, GZ: BHGM/923070046307/23, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen dreier Übertretungen des (seinerzeitigen) Bienenseuchengesetzes Geldstrafen von jeweils 600 Euro, insgesamt somit 1.800 Euro, und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von jeweils 2 Tagen, insgesamt somit 6 Tagen, verhängt.

Konkret wurde der Bf zur Last gelegt, dass sie während des zeitlichen Geltungsbereichs (31.03. bis 07.07.2023) einer Sperrzonenverordnung der belangten Behörde gemäß § 3a Bienenseuchengesetz entgegen des Verbringungsverbotes nach Abs 2 Z 1 dieser Bestimmung drei örtlich und sachlich näher beschriebene Bienenstände mit insgesamt 65 Bienenvölkern aus der Sperrzone gebracht habe. Die Bienenstände hätten sich bei einer behördlichen Kontrolle am 24.04.2023 vor Ort befunden, bei einer Nachschau am 03.05.2023 hingegen nicht mehr, was durch entsprechende Lichtbilder dokumentiert sei.

Ein Verstoß gegen eine Sperrzonenverordnung stelle eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs 1 Z 2 Bienenseuchengesetz dar und sei mit einer Geldstrafe bis 4.360 Euro zu ahnden. Die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von jeweils 600 Euro sei als tat- und schuldangemessen zu qualifizieren.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 30.04.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Erkenntnis vom 04.08.2025, GZ: LVwG-000694/8/MK, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde mit der Maßgabe Folge, dass die nunmehr gemäß §§ 69 Abs 1 Z 4 iVm 52 Abs 2 Tierseuchengesetz 2024 (TGG 2024), BGBl. I Nr. 53/2024, verhängten Geldstrafen mit jeweils 300 Euro, insgesamt somit 900 Euro, und für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen mit jeweils 24 Stunden, insgesamt somit 72 Stunden, festgesetzt werden.

I.5. Gegen obiges Erkenntnis erhob die Bf mit Eingaben vom jeweils 19.09.2025 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

I.6. Aus Anlass der Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der §§ 1 und 2 Abs 1 der ggst. Sperrzonenverordnung ein. Mit Entscheidung vom 16.06.2026, GZ: V 23/2026-12, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Sperrzonenverordnung [„Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanisch Faulbrut) der Bienen", Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Nr. 1/2023, ausgegeben am 30. März 2023] gesetzwidrig war. Weiters wurde die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Bundesgesetzblatt II verpflichtet.

I.7. Mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 16.06.2026, GZ: E 2924/2025-19, wurde das unter Punkt I.4. genannte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aufgehoben, da die Bf durch dieses Erkenntnis wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt worden ist.

I.8. Mit Beschluss vom 11.08.2026, GZ: Ra 2025/11/0147-11, wurde die Revision der Bf als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes jeweils vom 16.06.2026. Der geschilderte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei (sh die entsprechenden Schriftsätze).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 139 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind dann, wenn eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden ist oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs 4 ausgesprochen hat, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

III.2. Im gegenständlichen Fall wurde der Bf vorgeworfen, dass sie während des zeitlichen Geltungsbereichs (31.03. bis 07.07.2023) der ggst. Sperrzonenverordnung der belangten Behörde [„Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanisch Faulbrut) der Bienen", Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Nr. 1/2023, ausgegeben am 30. März 2023] gemäß § 3a Bienenseuchengesetz entgegen des Verbringungsverbotes nach Abs 2 Z 1 dieser Bestimmung drei örtlich und sachlich näher beschriebene Bienenstände mit insgesamt 65 Bienenvölkern aus der Sperrzone gebracht habe.

III.3. Zu dieser Sperrzonenverordnung sprach der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 16.06.2026, GZ: V 23/2026-12, aus, dass diese gesetzwidrig war.

In dem hier vorliegenden Anlassfall ist das angefochtene Straferkenntnis demnach so zu beurteilen, als ob die (als gesetzwidrig festgestellte) Sperrzonenverordnung der belangten Behörde schon im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr bestanden hätte (vgl. VwGH 18.11.1998, 98/03/0307).

Für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt konnte die ggst. Verordnung im ggst. Anlassfall somit keine Wirkung entfalten, sodass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht begangen hat.

III.4. Der Beschwerde war somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner